

TOP 24:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 14. Oktober 2014 zur Änderung und Ergänzung des Abkommens vom 7. September 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Usbekistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Drucksache: 201/15

Im Verhältnis zu Usbekistan war bisher nur ein veralteter Weg zum Informationsaustausch möglich, da das geltende Doppelbesteuerungsabkommen mit Usbekistan vom 7. September 1999 noch nicht den Standard enthielt, wie ihn die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) in das OECD-Musterabkommen 2005 übernommen hat. Das vorliegende Doppelbesteuerungsabkommen vollzieht diese Entwicklung nun nach.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

